

ZBB 2000, 186

BGB §§ 765, 558, 222 Abs. 2, § 813 Abs. 1

Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern bei verjährter Forderung

LG Neuruppin, Urt. v. 05.03.1999 – 4 S 237/98, NJW 2000, 532

Leitsatz:

Ein früherer Mieter kann die von dem Vermieter wegen Ansprüchen auf Ersatz der Kosten der Schönheitsreparaturen in Anspruch genommene Mietkautionsbürgschaft auf erstes Anfordern nicht mit der Begründung zurückverlangen, daß der Anspruch des Vermieters im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bürgschaft bereits verjährt gewesen sei.